

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Fortgesetzte Förderung und Errichtung neuer Windkraftanlagen

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am 14.01.2026 - Drs. 19/9651, an die Staatskanzlei übersandt am 21.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 24.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Energiewende wird in Niedersachsen und bundesweit weiterhin mit hohem Tempo vorangetrieben, insbesondere durch den Ausbau der Windkraft. Gegen die Neuerrichtung von Windkraftanlagen besteht zunehmend Widerstand in Teilen der Bevölkerung, wie die 60 Einwendungen gegen die Genehmigung von 36 Anlagen im Eleonorenwald im Landkreis Emsland zeigen.¹ Laut den jüngsten Daten des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) war die Windkraft im Jahr 2025 der stärkste Nettostromerzeuger in Deutschland und trug maßgeblich dazu bei, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Strommix bei 55,9 % lag.² Dennoch plant die Landesregierung den weiteren Ausbau von Windkraftanlagen, was zu einer Überproduktion von Strom führen kann, die in immer höherem Maße abgeregelt werden müsste.³

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Ausbau der Windkraft ist notwendige Voraussetzung zum Erreichen der Treibhausgasneutralität in Niedersachsen. Entsprechend setzt sich die Landesregierung für den Ausbau der Windkraft in Niedersachsen ein. Sie entspricht damit u. a. den im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) vom Landtag normierten Vorgaben.

Zudem stellt die Landesregierung fest, dass heimische, nachhaltige Energieerzeugung unabhängiger von Energieimporten macht. Sie verweist darauf, dass die nicht mittels vergleichsweise günstiger Windkraft erzeugte Energie sonst anders und zumeist teurer klimaneutral erzeugt oder importiert werden müsste.

Die Zustimmung zum Bau von Windkraftanlagen ist nach allen Umfragen sehr hoch, die Zahl der Klagen deutlich gesunken.

¹ https://www.nwzonline.de/cloppenburg-kreis/windpark-im-eleonorenwald-landkreis-emsland-genehmigt-bau-von-36-windenergieanlagen_a_4,2,3376934636.html

² <https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/presseinformationen/2026/oeffentliche-stromerzeugung-2025-wind-und-solar-erstmal-als-doppelspitze.html>

³ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/oekostrom-mehr-als-halbe-milliarde-euro-kosten-fuer-abregelungen-von-anlagen-a-9e530ea7-f575-48bb-af05-81e0dbac5c80>

1. Welche konkreten Ziele hat die Landesregierung für den Neubau von Windkraftanlagen in Niedersachsen bis 2030 festgelegt?

Ausschließlich auf das Jahr 2030 bezogene mengenmäßige Ausbauziele für den Neubau von Windenergieanlagen an Land sind im niedersächsischen Landesrecht nicht festgelegt. Die Ausrichtung der Landespolitik für den Windenergieausbau bis 2030 ergibt sich aus einem Zusammenwirken gesetzlich normierter Klima- und Energieziele, verbindlicher Flächenvorgaben auf Basis des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie übergeordneter Treibhausgasemissionsminderungsziele, die den Ausbaupfad faktisch vorgeben.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) legt als zentrales Ziel fest, dass der Energiebedarf des Landes Niedersachsen bis zum Jahr 2040 bilanziell vollständig durch erneuerbare Energie gedeckt werden soll. Zum Erreichen dieses Ziels bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass hierfür u. a. die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt (GW) installierter Leistung aus Windenergie an Land bis zum Jahr 2035 erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b NKlimaG).

Auch wenn dieses Ziel formal auf das Jahr 2035 bezogen ist, entfaltet es bereits für den Zeitraum bis 2030 eine erhebliche Steuerungswirkung. Angesichts des Anlagenbestands von rund 14 GW installierter Windenergieleistung an Land in Niedersachsen zum Ende 2025 (Marktstammdatenregister, Stand 04.02.2026) ergibt sich rechnerisch ein erheblicher zusätzlicher Ausbaubedarf innerhalb weniger Jahre. Daraus folgt, dass ein kontinuierlich hoher jährlicher Nettozubau zwingend erforderlich ist, um das gesetzliche Ziel rechtzeitig erreichen zu können. Ein Zurückstellen des Ausbaus auf die Zeit nach 2030 wäre mit dem gesetzlichen Zielpfad nicht vereinbar und würde zu verzögerter Treibhausgaseinsparung führen, was angesichts des begrenzten Treibhausgasbudgets nicht sinnvoll ist.

Niedersachsen ist bundesrechtlich (WindBG) verpflichtet, 2,2 % der Landesfläche planerisch für Windenergienutzung an Land bereitzustellen. Mit der landesgesetzlichen Festlegung regionaler Teilflächenziele im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen die bundesrechtlichen Vorgaben aus dem WindBG rechtsförmlich umgesetzt. Daneben besteht das Bestreben des Landes und der regionalen Planungsträger, gemeinsam auf die Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 hinzuwirken (§ 3 Abs. 1 Satz 2 NKlimaG). So sollen ausreichende planungsrechtliche Voraussetzungen für den nötigen erheblichen Zubau von Windenergieleistung geschaffen werden. Die Flächenvorgabe ist damit nicht lediglich vorbereitender Natur, sondern bildet eine zentrale Grundlage für konkrete Genehmigungs- und Realisierungsentscheidungen in den Folgejahren.

Unabhängig von den spezifischen Ausbau- und Flächenzielen ergibt sich ein erheblicher Handlungsauftrag aus dem übergeordneten Klimaziel des Landes, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu mindern. Da der Energiesektor einen wesentlichen Anteil an den landesweiten Treibhausgasemissionen hat, kommt dem Ausbau der Windenergie als tragender Säule der erneuerbaren Stromerzeugung eine zentrale Rolle zu. Ohne einen deutlich beschleunigten Neubau von Windenergieanlagen an Land bis 2030 wäre das landesrechtlich verbindliche Minderungsziel nicht erreichbar. Das Klimaziel wirkt somit als indirektes, aber gleichsam zwingendes Ausbauziel für die Windenergie.

Der Zeitraum bis 2030 stellt damit eine entscheidende Umsetzungsphase dar, in der zentrale Grundlagen für die weitere Umsetzung der landesrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele geschaffen werden müssen.

2. Bei welcher Anzahl an Windkraftanlagen sind nach Auffassung der Landesregierung genügend Windkraftanlagen in Niedersachsen zur Produktion von Strom vorhanden?

Eine Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von Windkraftanlagen ist weder fachlich zielführend noch energiewirtschaftlich sinnvoll und entspricht nicht dem systemischen Ansatz der Energiewende. Die Anzahl der Anlagen ist aufgrund unterschiedlicher Anlagentypen, Leistungsgrößen, Standorte und technischer Entwicklungen kein geeigneter Indikator für die tatsächliche Stromerzeugung oder den Beitrag zur Versorgungssicherheit. Maßgeblich ist nicht die Zahl, sondern die insgesamt installierte

Leistung der Windenergieanlagen bzw. deren Stromerzeugungspotenzial sowie deren Einbindung in das Energiesystem. Letztlich relevant ist die Energiemenge, die so erzeugt werden kann.

Die Landesregierung orientiert sich daher an den klar definierten gesetzlichen Ausbauzielen. Diese Ziele sind auf die erforderliche installierte Leistung ausgerichtet und berücksichtigen sowohl den aktuellen als auch den künftig steigenden Strombedarf aufgrund von Strombedarfen im Wärme- und Verkehrssektor sowie durch die Transformation der Wirtschaft. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Gibt es aktuelle Schätzungen der Landesregierung zur wirtschaftlichen Belastung durch den weiteren Windkraftausbau (z. B. Netzausbau, Subventionen)?

Windenergieanlagen sind keine wirtschaftliche Belastung, sondern stärken durch ihre günstige Produktion und ihren Beitrag zur Senkung der Strompreise insbesondere gegenüber fossilen Importen die heimische Wirtschaft, ebenso wie der Netzausbau zur Unabhängigkeit, Bezahlbarkeit und Resilienz beiträgt. Sie gehören grundsätzlich zu den günstigen Möglichkeiten der Stromerzeugung. Laut einer Studie vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE belaufen sich die Stromgestehungskosten von Windenergieanlagen an Land z. B. für küstennahe Starkwindstandorte mit 3 200 Vollaststunden auf 4,3 bis 5,5 ct/kWh und für Standorte mit 2 500 Vollaststunden auf 5,3 bis 6,8 ct/kWh. Zudem führen die vergleichsweise geringen Grenzkosten der Stromerzeugung aus Windenergie dazu, dass an der Strombörse Kraftwerke mit teureren Grenzkosten verdrängt werden. Die Windenergie trägt somit dazu bei, dass in der Merit-Order häufiger Stromerzeugungsanlagen mit geringeren Grenzkosten preissetzend sind, was zu geringeren durchschnittlichen Preisen an den Strombörsen führt. So lag der durchschnittliche Großhandelspreis für Strom in 2024 bei 78,51 Euro/MWh. Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft hat für das Jahr 2024 berechnet, dass dieser Preis ohne die Stromproduktion von Windenergieanlagen an Land bei durchschnittlich 117,68 Euro/MWh gelegen hätte, was einer Erhöhung um 39,17 Euro/MWh und damit einer Steigerung von ca. 50 % entsprochen hätte. Der Großhandelspreis für Strom ist ein wesentlicher Bestandteil der Strompreise von Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbrauchern, sodass die Windstromerzeugung zur Entlastung der privaten Haushalte und Unternehmen beigetragen hat.

In Netzgebieten mit besonders hohen Anteilen erneuerbarer Energie werden private Haushalte und Unternehmen darüber hinaus auch über die von der Bundesnetzagentur im Jahr 2024 beschlossene „Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ (Aktenzeichen BK8-24-001-A) bei den Netzentgelten entlastet. Unter diese Regelung fallen auch diverse Netzregionen in Niedersachsen. Für das Jahr 2026 liegt die absolute Höhe dieser Entlastung bei den Netzentgelten für die in Niedersachsen betroffenen Netzregionen laut Bundesnetzagentur bei insgesamt rund 350 Millionen Euro (Datenstand 25.10.2025).

4. Welche Umweltauswirkungen (z. B. Abrieb von Rotorblättern mit PFAS-Inhalten, Auswirkungen auf Flora und Fauna) werden bei der Genehmigung neuer Windkraftanlagen berücksichtigt, und liegen verlässliche Daten vor, ob die bestehende Kapazität bereits ausreicht, um die Klimaziele zu erreichen?

Im Verfahren zur Genehmigung einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Windkraftanlage wird geprüft, ob sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Welche Umweltauswirkungen bei diesen Prüfungen in den Blick genommen werden, ist eine Frage des Einzelfalls. Der Antragsteller muss gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorlegen. Erforderlich sind Unterlagen, soweit Zweifel ausgeräumt werden müssen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Regelmäßig muss sich der Träger eines Windenergievorhabens in den Antragsunterlagen zu den Auswirkungen auf den Akzeptor Mensch durch Schall und Schatten, den Boden, das Grundwasser sowie Natur und Landschaft äußern.

Die Teilfrage zur „Kapazität“ wird als Frage zur erforderlich erachteten Windenergieleistung verstanden. In diesem Sinne wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Plant die Landesregierung eine Überprüfung oder Anpassung der Ausbauziele für Windkraft im Licht der 2025er-Produktionsdaten?

Die Landesregierung plant keine Überprüfung oder Anpassung der bestehenden Ausbauziele für die Windenergie. Mit rund 1,2 GW installierter Leistung in 2025 ist das jährliche Ausbauziel von durchschnittlich 1,5 GW auch noch nicht erreicht. Die Ausbauziele sind Ergebnis sorgfältiger Abwägungen und strategischer Planungen und bilden eine zentrale Grundlage für die rechtssichere Umsetzung der Energiewende. Für die Windenergiebranche ist ein verlässlicher und planbarer Rahmen von entscheidender Bedeutung. Häufige oder kurzfristige Änderungen der Ausbauziele würden die notwendige Verlässlichkeit beeinträchtigen und könnten Investitionen sowie den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie hemmen. Vor diesem Hintergrund ist es auch im Sinne der Investitions- und Planungssicherheit geboten, an den gesetzlichen Zielen festzuhalten.

Die Ausbauziele sind bewusst unabhängig von einzelnen jährlichen Produktionszahlen ausgestaltet, da diese witterungsbedingten Schwankungen unterliegen und keine belastbare Grundlage für langfristige strukturelle Entscheidungen darstellen. Die Energiewende erfordert eine systemische und langfristige Perspektive. Einzelne Produktionsjahre - auch bei überdurchschnittlich hohen Erträgen - bilden weder den künftigen Bedarf noch die Erfordernisse eines vollständigen erneuerbaren Energiesystems ab. Maßgeblich sind der mehrjährige Trend und die Fähigkeit des Systems, auch in ungünstigen Wetterlagen zuverlässig zu funktionieren.

Zwar kann Niedersachsen seinen derzeitigen Stromverbrauch bilanziell bereits durch die eigene Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien decken. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass der Strombedarf in den kommenden Jahren deutlich ansteigen wird. Ursache hierfür ist insbesondere die fortschreitende Elektrifizierung der Sektoren Mobilität und Wärme sowie die umfassende Transformation der niedersächsischen Wirtschaft hin zu klimaneutralen Produktionsprozessen. Es werden zudem perspektivisch zusätzliche Erzeugungskapazitäten benötigt, um Speicherlösungen für sogenannte Dunkelflauten aufzubauen, zu betreiben und die Versorgungssicherheit dauerhaft zu gewährleisten.

Darüber hinaus eröffnet der weitere Ausbau der Windenergie vielfältige Nutzungsmöglichkeiten für den erzeugten Strom, etwa im Bereich der Wasserstoffherzeugung. Als windreiches Bundesland kommt Niedersachsen zudem eine zentrale Rolle zu, da es in besonderem Maße zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien beiträgt und damit sowohl die Versorgung im eigenen Land als auch im überregionalen, nationalen und europäischen Verbund unterstützt.

Nicht zuletzt leistet der Windenergieausbau einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Stärkung des ländlichen Raums. Eine Infragestellung der Ausbauziele könnte diese positiven wirtschaftlichen Effekte beeinträchtigen.